

Benutzungs- und Gebührenordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus Hailtingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dürmentingen hat aufgrund von § 4 GemO Baden Württemberg sowie §§ 2,5a,6 und 8 KAG (Kommunalabgabengesetz) am 17. 12. 2001 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmungen

1. Diese Benutzungsordnung gilt für das Dorfgemeinschaftshaus Hailtingen
2. Dieses Gebäude ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
3. Die Einrichtung dient dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Gemeinde.
4. Sie steht für den Übungsbetrieb und als Treffpunkt der örtlichen Vereine sowie für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Überlassung der öffentlichen Einrichtung

1. Die Benutzung der Einrichtung bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung bzw. beim Ortsvorsteher zu beantragen. Die Einrichtung darf in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
2. Die Gemeinde entscheidet im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher nach Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzten Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich benachrichtigt.
3. Soweit mit der Benutzung zusätzlich Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer (Veranstalter).
4. Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3 Benutzung

1. Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.
2. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
3. Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benötigt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen.
4. Dem Ortsvorsteher ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher, der Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Die Einrichtungen mit Geräten und Ausstattungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln. Die Anweisungen des Hausmeisters / Bauhofleiters / Ortsvorstehers sind zu befolgen.
2. Änderungen an der Einrichtung, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
3. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
4. Fundsachen sind beim Ortsvorsteher abzugeben.
5. Tiere dürfen in die Einrichtung nicht eingebracht werden.
6. Alle anfallenden Abfälle, Papier usw. sind vom Veranstalter auf seine Kosten zu beseitigen.
7. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
8. Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzungsgruppe hat dafür zu sorgen, daß für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke (Lärm) entstehen.
9. Bei Bedarf ist vom Veranstalter auf eigene Kosten für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.

§ 5 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschl. Außenanlagen, Parkplätze und Zufahrten) entstehen.
2. Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Verursacher; daneben haften bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
3. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
5. Die Gemeinde kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe wird von der Gemeinde festgesetzt.

§ 6 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder dauernd untersagen. Vertreter oder Beauftragte der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, das Hausrecht gegenüber einzelnen Personen auszuüben oder einzuschränken.

II. Besondere Bestimmungen für die örtlichen Vereine

§ 7 Benutzung der Einrichtung

1. Die Benutzung der Einrichtung wird den örtlichen Vereinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung übertragen. Das Feuerwehrgerätehaus im Untergeschoß und der Schulungsraum wird von der freiwilligen Feuerwehr Hailtingen beansprucht.

Das Obergeschoß wird vom Musikverein Hailtingen als Musikprobelokal benutzt. Die Sanitäreinrichtungen im Untergeschoß werden gemeinsam genutzt.

Die ehemalige Molke wird von der katholischen Landjugend Hailtingen als Vereinsraum benutzt.

§ 8 Reinigung, Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die Vereine sind für die Reinigung und Unterhaltung ihrer Räumlichkeiten einschließlich Flur, Nebenraum und WC- Anlagen selbst verantwortlich. Eine Kontrolle durch die Verwaltung (Ortsvorsteher /Bauhofleiter/ Hausmeister) ist jederzeit möglich. Die Grundgebühr für die Bereitstellung eines Mülleimers wird von der Gemeinde getragen. Die Grundgebühr für die Banderolen sind von den jeweiligen Vereinen zu tragen, die den Mülleimer benutzen.

Die Außenanlagen sind im Turnus von zwei Jahren durch die Vereine zu pflegen und zu unterhalten. Die Bewirtschaftungskosten für Strom, Wasser und Heizung werden von der Gemeinde als Freiwilligkeitsleistung bis auf Weiteres bezahlt. Es handelt sich hierbei um indirekte Zuschüsse, die im Haushaltsplan dargestellt werden. Sollte sich die wirtschaftliche Lage verschlechtern, behält sich die Gemeinde vor, einen entsprechenden Kostenersatz von den Vereinen zu verlangen.

§ 9 Schlüsselgewalt

Der jeweilige Vereinsvorstand übt die Schlüsselgewalt für die Räumlichkeiten aus und ist gegenüber der Gemeindeverwaltung verantwortlich für den Verlust des Schlüssels sowie für mittelbare und unmittelbare Schäden, die durch den Verlust des Schlüssels entstehen können.

III. Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen

§ 10 Herrichten und Ausschmücken des Saales

1. Zur Ausschmückung des Saales dürfen nur schwer entflammbare oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
2. Das Auf- und Abstuhlen, sowie das Auf- und Abtischen hat der Veranstalter selbst zu besorgen.
3. Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter alle von ihm benutzten Räumlichkeiten einschließlich Eingangsbereich, Flure, Treppenhaus und Toiletten besenrein zu reinigen.

§ 11 Bestimmungen für die Bewirtung

1. Der Veranstalter hat bei Bewirtung selbst für einen Wirt und das erforderliche Personal zu sorgen. Gegenüber der Gemeinde Dürmentingen ist der Veranstalter voll verantwortlich und haftbar. Die Getränke sind ausschließlich von der Brauerei Rupf aus Hailtingen zu beziehen.
2. Als Wirt sind ausschließlich die ortsansässigen Gaststätten oder die örtlichen Vereine zugelassen.
3. Die vorhandenen Einrichtungen, Küchengeräte und Spülmaschine sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Besteck, Geschirr usw.) werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar von der Gemeindeverwaltung / dem Ortsvorsteher dem Veranstalter übergeben, der den Empfang zu bestätigen hat. Nach Ende der Veranstaltung ist das Inventar in einem ordentlichen Zustand an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

§ 12 Benutzungs- und Gebührenordnung

1. Allgemeines

Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Verein, der Veranstalter bzw. Antragsteller, der die Räumlichkeiten benutzt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Entgelte

Bei der Überlassung der Einrichtung werden berechnet:

I. Miete

Euro ab 01.01.2001

1. Probelokal (Grundgebühr) pro Veranstaltung pro Tag	50,00 DM	25,00 EUR
2. Feuerwehraum (Grundgebühr) pro Veranstaltung pro Tag	15,00 DM	8,00 EUR
3 Landjugendraum (Grundgebühr) pro Veranstaltung Tag	30,00 DM	15,00 EUR
4 Multifunktionsraum (Grundgebühr) pro Veranstaltung Tag	15,00 DM	8,00 EUR
II. Nebenkosten		
Heizung, Beleuchtung, Strom, Wasser und Abwasser		
1. Probelokal	60,00 DM	32,00 EUR
2. Feuerwehrschießraum	20,00 DM	11,00 EUR
3. Landjugendraum	40,00 DM	21,00 EUR
4. Multifunktionsraum	20,00 DM	11,00 EUR
Kosten für Spülmaschine pro Tag	30,00 DM	15,00 EUR
Kostenersatz pro Liter Spülmaschinenreiniger	6,50 DM	3,50 EUR

5. Feuersicherheitswache durch die freiw. Feuerwehr gegen Kostenerstattung

Befreiungen

Örtliche Vereine erhalten pro Jahr eine Hallenbenutzung ohne Berechnung der Grundgebühr gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1-4. Die Nebenkosten sind zu entrichten.

Veranstaltungen öffentlicher Institutionen, wenn der Veranstaltungszweck öffentlichen Interessen dient,
Politischen Parteien, die im Bundestag, Landtag oder im Gemeinderat vertreten sind.

Erhöhungen

Bei auswärtigen und bei kommerziellen Veranstaltungen verdoppeln sich die Grundgebührensätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 1-4.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden Gebühren nur für Tage berechnet, an denen die Halle tatsächlich genutzt wird.

§ 13 Gebühren bei Ausfall von Veranstaltungen

1. Wird vom Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, sind 50 % der jeweiligen Grundgebühr zu erheben.

Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist, oder die Halle noch für eine Veranstaltung vergeben werden kann

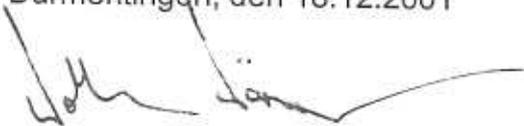
§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Euro Beträge treten mit Wirkung vom 01 Januar 2002 in Kraft.
Zur gleichen Zeit tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 16.06.1998 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassender Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dürmentingen, den 18.12.2001



Wolfgang Wörner
Bürgermeister

